

Ebenso wichtig wie die Regelung des Ursprungs sind die *Wettbewerbsbestimmungen*. Die Freiheit des Warenverkehrs soll nicht durch Wettbewerbsverfälschungen in Form von kartellistischen Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen oder durch die mißbräuchliche Ausnutzung von marktbeherrschenden Stellungen sowie Wettbewerbsverfälschungen durch Beihilfen beeinträchtigt werden. Da alle Vertragsparteien ihre volle Autonomie behalten wollten und vor überstaatlichen Lösungen zurückschreckten, gelang nur eine rudimentäre Regelung dieses zentralen Problems. Wettbewerbsverfälschende Maßnahmen, die geeignet sind, den Warenverkehr zwischen dem liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebiet und der Gemeinschaft zu beeinträchtigen, werden als unvereinbar mit dem guten Funktionieren der Abkommen erklärt.<sup>187</sup> Es bleibt aber jeder Vertragspartei selbst überlassen, den Sachverhalt zu ermitteln und nötigenfalls aufgrund ihrer eigenen internen Verfahren und in autonomer Weise für Abhilfe zu sorgen, wenn eine Gegenpartei eine Verletzung der Wettbewerbsregeln nachweist.<sup>188</sup>

Da die beiden Freihandelsabkommen zu einer engen Verbindung der Vertragsparteien führen, wären zur Sicherstellung eines einwandfreien Funktionierens weitgehende Harmonisierungsmaßnahmen und Organe mit erheblichen Kompetenzen erforderlich gewesen. Aber nicht alle Vertragsparteien wollten dazu Hand bieten, weshalb *Schutzklauseln* in die Vertragswerke eingebaut werden mußten, die bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einzelnen Branchen oder Regionen, Dumpingpraktiken u. a. m. zur Anwendung kommen können. Das Schutzverfahren gliedert sich in mehrere Phasen. Außerhalb des eigentlichen Verfahrens kann eine Partei durch statistische Einfuhrüberwachung («surveillance souple») die Einfuhrentwicklung genauer verfolgen, wenn sie befürchtet, daß Schwierigkeiten auftreten könnten. Sie muß dies der anderen Vertragspartei mitteilen.<sup>189</sup> Als ersten, eigentlichen Schritt des Schutzverfahrens ist eine genaue, gemeinsame Prüfung der Sachlage im GA vorgesehen, um vorgängig der Inkraftsetzung von Schutzmaßnahmen die mutmaßlichen Ursachen wie auch mögliche Abhilfen gemeinsam festzulegen.<sup>190</sup> Erst nachdem die tatsächlichen und rechtlichen Elemente des Falles analysiert worden sind, kann zu Maßnahmen gegriffen werden und zwar in folgenden drei Fällen:<sup>191</sup>

<sup>187</sup> Vgl. Art. 23 AEWG und Art. 18 AEGKS.

<sup>188</sup> Vgl. BBl II 1972, S. 700 ff., 702.

<sup>189</sup> Art. 27 Abs. 1 AEWG und Art. 23 Abs. 1 AEGKS.

<sup>190</sup> Art. 27 Abs. 2 AEWG und Art. 23 Abs. 2 AEGKS.

<sup>191</sup> Vgl. BBl II 1972, S. 698 ff. Art. 27 AEWG und Art. 23 AEGKS legen für einzelne Schutzklauseln — Verletzung von Wettbewerbsregeln, Branchenschwierigkeiten wegen Zolldisparitäten, Dumping-Praktiken — Sonderbestimmungen fest; vgl. dazu die Ausführungen in: BBl II 1972, S. 700 ff.